

PDF-Datei der Heimat am Inn

Information zur Bereitstellung von PDF-Dateien der Heimat am Inn-Bände

Einführung:

Der Heimatverein Wasserburg stellt sämtliche Heimat am Inn-Bände der alten und neuen Folge auf seiner Webseite als PDF-Datei zur Verfügung.

Die Publikationen können als PDF-Dokumente geöffnet werden und zwar jeweils die Gesamtausgabe und separiert auch die einzelnen Aufsätze (der neuen Folge).

Zudem ist in den PDF-Dokumenten eine Volltextsuche möglich.

Die PDF-Dokumente entsprechen den Druckausgaben.

Rechtlicher Hinweis zur Nutzung dieses Angebots der Bereitstellung von PDF-Dateien der Heimat am Inn-Ausgaben:

Die veröffentlichten Inhalte, Werke und bereitgestellten Informationen sind über diese Webseite frei zugänglich. Sie unterliegen jedoch dem deutschen Urheberrecht und Leistungsschutzrecht. Jede Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, Einspeicherung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers. Das unerlaubte Kopieren/Speichern der bereitgestellten Informationen ist nicht gestattet und strafbar. Die Rechte an den Texten und Bildern der *Heimat am Inn-Bände* bzw. der einzelnen Aufsätze liegen bei den genannten Autorinnen und Autoren, Institutionen oder Personen. Ausführliche Abbildungsnachweise entnehmen Sie bitte den Abbildungsnachweisen der jeweiligen Ausgaben.

Dieses Angebot dient ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen, schulischen, privaten oder informatorischen Zwecken und darf nicht kommerziell genutzt werden. Eine Vervielfältigung oder Verwendung dieser Seiten oder von Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch die jeweiligen Rechteinhaber gestattet.

Eine unautorisierte Übernahme ist unzulässig.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Verwendung an:

Redaktion der Heimat a. Inn, E-Mail: [matthias.haupt\(@\)wasserburg.de](mailto:matthias.haupt(@)wasserburg.de).

Anfragen werden von hier aus an die jeweiligen Autorinnen und Autoren weitergeleitet. Bei Abbildungen wenden Sie sich bitte direkt an die jeweils in den Abbildungsnachweisen genannte Einrichtung oder Person, deren Rechte ebenso vorbehalten sind.



JAHRBUCH 1993

des Heimatvereins (Historischer Verein) e.V.
Wasserburg am Inn und Umgebung

HEIMAT AM INN 13

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur des
Wasserburger Landes

Jahrbuch 1993

Herausgeber
Heimatverein (Historischer Verein) e.V.
für Wasserburg am Inn und Umgebung

ISBN 3-922310-27-3

1994

Verlag DIE BÜCHERSTUBE H. Leonhardt, 83512 Wasserburg a. Inn

Satz: Rottensis 83512 Wasserburg a. Inn

Druck: E. Zawadil Gesellschaft m.b.H., Vorderstadt 9, A-6370 Kitzbühel

Umschlaggestaltung: Hugo Bayer

*Den Autoren sei für die unentgeltliche Überlassung
von Manuskripten herzlich gedankt und auch jenen, die
durch ihren Einsatz oder mit Spenden die Drucklegung
ermöglichten.*

Die Beiträge dürfen nur mit Genehmigung der Verfasser
nachgedruckt werden.

Für den Inhalt sind ausschließlich die einzelnen Autoren
verantwortlich.

Redaktion:

Willi Birkmaier, Haager-Straße 17, 83543 Rott am Inn (Schriftleiter)

Siegfried Rieger, Brunhuberstraße 103, 83512 Wasserburg am Inn

Ferdinand Steffan M.A., Thalham 10, 83549 Eiselfing

Johann Urban, Dr.-Fritz-Huber-Straße 6a, 83512 Wasserburg am Inn

Anschriften der Mitarbeiter dieses Buches:

Willi Birkmaier, Haager-Straße 17, 83543 Rott am Inn

Dr. Georg Brenninger, Schröding 16, 84434 Kirchberg

Dr. Alfred Kaiser, Burgkmairstraße 56, 80686 München

Gerhard Stalla, Klosterweg 20, 83022 Rosenheim

Ferdinand Steffan M.A., Thalham 10, 83549 Eiselfing

Martin Wildgruber, Dr.-Fritz-Huber-Str. 43, 83512 Wasserburg a. Inn

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	4
Ferdinand Steffan Johannes Pfeffinger Doktor der Theologie, Pfarrer bei St. Nikolai und erster Superintendent zu Leipzig	5
Gerhard Stalla Die Schriften Johann Pfeffingers	21
Martin Wildgruber Rentmeister – Umritte	29
Willi Birkmaier „INTRA QUINQUENNium...“ Ein zeitgenössischer Bericht zum Kirchenneubau in Rott am Inn	47
Georg Brenninger Mirakelaufzeichnungen der Jahre 1675–77 aus dem Kloster Rott am Inn zu Ehren der hll. Marinus und Anianus	75
Alfred Kaiser „MILITIA EST VITA HOMINES“ Zur Ikonologie der ehemaligen Benediktiner-Stiftskirche zu Attel am Inn	89
Ferdinand Steffan Schloß Weikertsham und seine Besitzer	141
Willi Birkmaier Das Testament des Jörg (Georg) Gumpeltsheimer d. J.	175
Willi Birkmaier „An den Vernichter dieser Kanzel...“	207
Ferdinand Steffan Wasserburg und das Salz	219
Personen-, Orts- und Sachregister	236

Vorwort

Mit Spannung erwarten kunst- und heimatgeschichtlich Interessierte den neuen Band 13 unserer HEIMAT AM INN. Es ist überraschend, aus welcher Fülle interessanter Beiträge der Redaktionsausschuß des Heimatvereins Wasserburg a. Inn, dem ich für seine uneigennützigste Arbeit besonders danken möchte, den Band zusammenstellen konnte.

In ihm dominiert kein spezielles Thema, aber einige Aufsätze verdienen wegen ihres aktuellen Bezugs eine besondere Hervorhebung. Dazu zählen vor allem die Abhandlungen

- über Johannes Pfeffinger aus Anlaß der 500. Wiederkehr seines Geburtstages am 27. Dezember 1993,
- über das Schloß Weikertsham, das aus seinem Dornröschenschlaf erweckt worden ist und dessen Besitzerin den Denkmalpreis 1994 der Hypo-Kulturstiftung erhielt,
- und über den Salzhandel in Wasserburg am Inn aus Anlaß der im Jahre 1995 vorgesehenen großen Ausstellungen und Veranstaltungen zur Geschichte des Salzes, in die auch unsere Stadt einbezogen sein wird.

Unser Dank gilt allen Autoren, die uns das Ergebnis ihrer Forschungen zur Verfügung gestellt und damit ermöglicht haben, mit diesem gelungenen Band die Veröffentlichungsreihe HEIMAT AM INN fortzusetzen.

Dr. Martin Geiger
1. Vorsitzender

Martin Wildgruber

Rentmeister - Umritte

Nichts zeigt die Bedeutung Wasserburgs im 15. Jahrhundert mehr, als die Tatsache, daß es um 1447 Sitz eines Rentmeisteramtes wurde und damit im Herzogtum Bayern gleichrangig neben München, Landshut, Burghausen und Straubing stand. Das Rentmeisteramt Wasserburg umfaßte Stadt und Pflegegericht Wasserburg, das Pflegegericht Kling, die Herrschaften Aschau und Wildenwart sowie Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel in Tirol. Nach der Vereinigung der bayerischen Erblande verlor Wasserburg 1507 das Rentmeisteramt und wurde samt dem gleichnamigen und anderen Pflegegerichten dem Münchener Amt zugeschlagen, an dessen Spitze fortan der „Rentmaister im Oberlandt“ oder „Rentmaister oberlandts“ stand. Das östlich des Inns gelegene Pflegegericht Kling kam zum Rent(meister)amt Burghausen.

Unter Rentamt ist zum einen das Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen wichtige hoheitliche Tätigkeiten ausgeübt wurden, zum anderen war das Rentmeisteramt die „oberste Außenbehörde“¹ der herzoglichen Regierung, das Amt im engeren Sinne.

Aufgaben des Rentmeisters

Der vom Landesherrn bestellte Rentmeister war stets ein erfahrener Finanzfachmann mit Kenntnissen im Rechtswesen. Bei seinen jährlichen Visitationsreisen, den sog. Umritten, die ihn zu allen Städten und Märkten führten, überwachte er die Durchführung der landesherrlichen Mandate, überprüfte die Amtsführung der Beamten, kontrollierte Amts-, Stiftungs- und Bruderschaftsrechnungen, achtete auf „gute Polizey“² und vornehmlich darauf, daß die landesherrlichen Einnahmen aus Besitz, Steuern und Gefällen ordentlich abgerechnet und möglichst vermehrt wurden. Ein zweites Aufgabengebiet war die Rechtspflege. Schwere Vergehen, die sog. „vicedomischen verbrechen“³, wie Ehebruch, Gotteslästerung, Fleischessen in der Fastenzeit, die Stadt- und Pflegegericht nicht ahnden durften, wurden vom Rentmeister abgestraft. Lag dem Rat der Stadt ein derartiges Vergehen vor, beschloß man, den Delinquenten „rentmaisterisch firschreiben“ zu lassen, d.h. ihn zur Aburteilung vor den Rentmeister zu bringen.

Ablauf eines Rentmeister-Umritts

Über Rentmeisterumritte in der Zeit von 1593 bis 1644 - ohne die Jahre 1617 bis 1627 - liegen im Archiv der Stadt Wasserburg

mehr oder weniger umfangreiche Visitationsberichte, die interessante Einblicke in das Leben einer immer noch spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft mit funktionierendem Verwaltungs- und Rechtswesen geben und daher „eine ergiebige historische Quelle bilden“.⁴ Die Rentmeister-Umritte liefen Jahrzehnte hindurch nach gleichbleibendem Muster ab. Mit einem Brief, der annähernd jedes Jahr gleich lautete, kündigte der Rentmeister der Stadt seinen Umritt an und forderte sie auf, Protokolle und Rechnungen für den angegebenen Termin bereitzuhalten und die Aburteilung der Viztumhändler vorzubereiten. Wie lange ein Umritt dauerte, wissen wir nicht. Das hing von der Größe der zu prüfenden Stadt, dem Umfang der Unterlagen und nicht zum wenigsten von der Gewissenhaftigkeit des Rentmeisters und seinem Bestreben ab, Fehler und Unregelmäßigkeiten aufzuspüren. Einige Wochen nach dem Umritt erhielt die Stadt einen Prüfungsbericht mit bisweilen 50 bis 80 Beanstandungen, Anordnungen und Vorschlägen, von denen manche von einem Jahr zum anderen gleichblieben. Bürgermeister und Rat nahmen sie zur Kenntnis, ordneten an, leiteten weiter, ließen vieles beim alten und gaben so dem Rentmeister Stoff für seinen nächstjährigen Bericht. Vom Untertanengeist ist hier, wie in anderen Fällen kaum etwas auszumachen. Er wurde nur in Anrede- und Schlußformeln bei Briefen deutlich, die zu nichts verpflichteten.

Rentmeister-Umritt 1628

Rentmeister Hans Christoph Neuburger

Zehn Jahre nach Beginn des Dreißigjährigen Krieges, den die Wasserburger bisher nur durch steigende Preise, höhere Steuern und Abgaben zu spüren bekommen hatten, meldete sich der Rentmeister Hans Christoph Neuburger im Herbst 1628 aus München zu seinem fälligen Umritt an.

Neuburger, der vorher Hofkammerrat und Hofkastner in München war, erhielt das Rentmeisteramt im Oberland 1625 übertragen und bekleidete es bis zu seinem - nicht nachweisbaren - Todesjahr 1631⁵. Schon sein Vater hatte dieses Amt von 1583 bis 1587 versehen und war zum Hofkammerpräsidenten aufgestiegen. Hohe Regierungsämter waren seinerzeit keineswegs Adeligen vorbehalten. Von den fünf durch Visitationsberichte nachgewiesenen Rentmeistern waren immerhin zwei Bürgerliche.

Mitt. d. Landesbibl. Bonn

June 1874

your friend.

J. J. Langford

Ankündigung

Am 11. September 1628 schrieb Neuburger „Dem Edlen, Ernvesten, firsichtigen, Ersamen vnd Weisen H: H: Burgermaister vndt rhäte der Curfrl. Statt Wasserburg. Meinen sonders lieben Herrn vndt freunden“, daß ihm sein gnädigster Herr gnädigst „anbevolchen, den rentmaisterischen vmbrith vneinstöllig (unverzüglich) zuverrichten“. Deshalb sei er „vorhabens auf Pfinztag den .21. 7bris (September) negstkunfftig geliebt Gott zu Wasserburg anzu-ko-men“. Wie vorgeschrieben, sollten die Herren alsbald die Statt Cam̄er: Kirchen: Almuesen vnd andere Rechnungen vnd Prothocolla... in gueter ordnung vorlegen“, damit er „in ainem vnd andern verrichten kinde (könnte)“ was sein „Amts Notturfft erfordert“. Mit der schönen Schlußformel „Gott ob vns“ empfahl sich Neuburger als „Curfrl: dtl:(Durchlaucht) in Bayrn etc. hof: vnd Cam̄er Rath auch rentmaister Oberlandts“ und der Herren in Wasserburg „guetter freund“.

Unter dem Stichpunkt „Ankhonfft Ir. Gd. Herrn Rentmaisters“ findet sich dazu im Ratsprotokoll vom 18. September folgender Eintrag: „Auf zueschreiben Ir Gd. Herrn Renntmaisters daß sye den 21. diss herkhomen welln, sollen die protocolla, vnd alle Rechnungen zesamen gericht vnd hinach firgelegt werden.“ Stadtrichter, Stadtschreiber, die „Statt Cammerer“ und deren Schreiber hatten jetzt einige Tage Zeit, ihre Akten und Rechnungen zusammenzutragen, zu ergänzen, zu ordnen und Unliebsames verschwinden zu lassen.

Der Rentmeister, unterstützt von seinem Rentschreiber, begann am 21. September zu visitieren. Wahrscheinlich brauchte er mehrere Tage, um alle Unterlagen zu überprüfen. Nach München zurückgekehrt, arbeitete er seinen Bericht aus, konnte ihn bereits am 12. Oktober 1628 unterschreiben und den Wasserburgern zuschicken. Der Akt trägt die Überschrift: „Puncta welliche der Churfrl. Rath vnd Rentmaister Obern lands Herr Hanns Christoph Neuburger den 12 Octobris Ad 1628 anbevolchen“. Er zeigt, daß sogar die höchsten Beamten des Kurfürsten rasch, gründlich und gewissenhaft arbeiteten.

Stadtgerichtsprotokolle

Der Bericht umfaßt 78 Punkte, bei 14 verschiedenen Titeln, von denen im folgenden nur die aussagekräftigsten herausgegriffen

Stadtrichter's Protocoll.

Weiln das Stadtrichter's Protocoll nit aufgelegt worden,
dan, geschriben selbiges nit geschriben gewesen, also ist
Ime Stadtrichter neben einem Verweis seinen vnfließ anbevolchen worden, dieses in
den nächsten Ma[o]naten nach München zeschickhen vnd darüber
bschaid's erwarten, dieses in Prüfung. v. Manistey
nach München geschickht und darrin's bescheid's erwarten.

In obigen anmerkungen alle handschreibungen sind nit
aufgelesen, als mit manichfachen bescheid, specificieren.

wurden. Für 22 Punkte, die vornan stehen, gaben Stadtrichter und Ratsprotokolle Stoff. Der Stadtrichter tat es an Gewissenhaftigkeit seinem Rentmeister nicht gleich. Der erste Punkt des Berichtes beweist es: „Weiln das Stadtrichter's Protocoll nit aufgelegt worden, vrsachen selbiges nit geschriben gewesen, also ist Ime Stadtrichter neben einem Verweis seines vnfließ anbevolchen worden, dieses in den nächsten Ma[o]naten nach München zeschickhen vnd darüber bschaid's erwarten“. Das war eine deutliche Rüge, der weitere, wenn auch nicht so herbe, folgten. So heißt es in einem nächsten Punkt: „Wan ein Parthey an das Stadtrichter'sabschid oder fürgenömnner straff beschwert, sol die appellation darwider nit an einen Rath, sondern gleich nach hoff fürgenömen werden, dan solliches einem Rath nit gebüre.“ Als Berufungsinstanz tätig zu werden, stand nicht „einem Rath“, sondern nur der kurfürstlichen Regierung zu.

Zechen, Spielen, Fluchen und gar Gotteslästerung waren schlimme Vergehen, damals Verbrechen, die von Kurfürst Maximilian oftmals angeprangert, aber vom Stadtrichter zu Wasserburg meist nur lässig geahndet wurden. Dazu meinte der Rentmeister, der Richter sollte „Gotteslesterer heher an gelt, als beschehen, abstraf-

fen, oder da sie khain geltstraff vermögen, Leibstraffen gegen Inen fürnemen", wozu die Werkzeuge der städtischen Folterkammern mancherlei Möglichkeiten boten. In weiteren Punkten wurde der Stadtrichter angewiesen, wie er gegen Flucher, Trinker, Raufbolde und Spieler vorzugehen hätte. „Die den Churfrl. mandaten zewider zehen (zechen), selbige sollen mit mehr empfindlicher straff punctirt (bestraft) werden". Bürger, die in ihren Häusern zechen ließen, seien „gebirlich zestraffen, vnd wan sollicher einer des Raths (Ratsmitglied)", sollte der Stadtrichter „ein mehrere straff fürnemen". „Wan einer vnderschiedliche verbrechen, alß fluchen, rauffen vnd voltrunkhen begeheth, soll Jedes verbrechen specificirt, auch speciatim punctirt werden."

Der schon zehn Jahre dauernde Krieg gab Anlaß, manche seit Maximilians Regierungsantritt (1597) bestehende Vorschrift, wie etwa über Glücksspiele, die der Rentmeister „genczlich verboten" sehen wollte, zu verschärfen, „weiln man nit vrsach hat, vil khurzweil zehaben".

In Wasserburg war es üblich geworden, sittenlose - damals sagte man leichtfertige - Personen mit Stadtverweis zu bestrafen. Neuburger sah darin eine Eigenmächtigkeit des Stadtrichters und befahl, niemand „verlebter leichtfertighait oder anderer vrsachen willen, ohne vorgehenden bricht (Bericht) nach hoff, vnd dariber erthailten bschaid" aus der Stadt zu weisen. Im Strafbuch - es hieß Wandel- oder Wandelbuch - sollte der Stadtrichter „Zu khlag vnd antwortt alle umbstend besser vnd mit mehrerm alß im wandelbiehel beschehen, specificieren".

Bei dem engen Zusammenleben in der Stadt, wo viele täglich ums Überleben kämpften, gab es häufig Streitsachen und Beleidigungsfälle, im damaligen Amtsdeutsch „Iniurisachen". Dem Arbeitsstil des Stadtrichters entsprach es, nicht lange nach dem jeweiligen Sachverhalt zu forschen oder ihn gar schriftlich zu fixieren. Die Strafen unterschieden sich nur wenig voneinander, so daß der Rentmeister forderte, die „Iniurisachen nach vnderschied dero grösse oder khleine abzestraffen, auch alzeit daß factum wol specificiern".

Dem Rentmeister mußte zu Ohren gekommen sein, daß in der Stadt Unruhe unter den Handwerksgesellen entstanden war und sie aufbegehrt hatten. Dazu schrieb er in seinen Bericht: „Der ledigen handwercksbursch khain aufwglerey gestatten, vnd da ein hand-

werckhgsöll dergleichen anfangt, oder auch andere darzue antreibt, selbige ernstlich zestraffen." Als Strafe empfahl er, solche „in die scheln (Handschellen), Ja auch wol gar an die Werkstätt anschlagen".

Ratsprotokoll

Das Ratsprotokoll bot dem kritikfreudigen Rentmeister Anlaß zu manchen, bisweilen kleinlichen Beanstandungen, so wenn er meinte, der Ratsschreiber sollte die an den Blatrand zu schreiben den Stichpunkte „mit wenigen wurten (Worten) andeitten", sie also knapper fassen.

Wie in anderen Städten war es zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Regel, daß ein Handwerker, sofern er nicht Bürgerssohn war, nur dann Bürger werden konnte, wenn er nach bestandener Meisterprüfung eine Bürgerstochter oder -witwe heiratete. Wenn der Rentmeister verlangte, keinen „zenetten (zu nötigen), daß er burgers Tochter zu ehe neñe, wan er hir wöl burger werden", war das fortschrittlich gedacht, aber Herkommen und Brauch waren stärker, wie Ratsprotokolle aus späteren Jahren zeigen.

Beim Tod eines Bürgers wurde über Geschäft und Vermögen die sog. Spör (Sperr) verhängt, d.h. die Witwe durfte nichts vom vorhandenen Privat- und Betriebsvermögen verkaufen. Eine besondere Härte war es für die Frau, daß auch die Werkstätt des Mannes für 30 Tage gesperrt und damit ihr und ihren Gesellen jede Verdienstmöglichkeit genommen wurde. Dagegen stellte sich der Rentmeister und schrieb, es „Seÿe vnbillich einer wittib das gewerb zespören bis nach dem dreÿssigisten".

Bargeld war seinerzeit knapp, viele waren verschuldet, oft gab es Streit zwischen Gläubigern und Schuldern. Die Klagen wurden vor den Rat gebracht, der in solchen Fällen zu entscheiden hatte. Dabei war es üblich geworden, statt Geld einen Schuldbrief anzubieten, der dem Gläubiger zunächst nichts nützte. Der Rentmeister stellte sich auf dessen Seite und verlangte, „khainen zenetten brief für sein Schuld anzeneñen, die im nit gefellig, sonder dem schulder er hab zezallen oder nit, der Zallung auftragen."

Den Hauptnahrungsmitteln Brot, Fleisch und Bier galt die besondere Aufmerksamkeit der Obrigkeit. Das Brot wurde von sog. „Brotbschauern" von Zeit zu Zeit „aufgehebt", d.h. Gewicht

und Güte wurden überprüft, und bei Verstößen gab es Strafen. Der Rentmeister wollte, daß Brot regelmäßig geprüft würde und schrieb in seinen Bericht: „Das brott soll alle 8. Tag aufgehebt, vnd die straffen mehrers specificirt werden“.

Zur weitverbreiteten Armut im Lande gehörte das Betteln. Kurfürst Maximilian führte zeit seiner Regierung einen Kampf gegen das Bettelwesen, aber solange er die Ursachen nicht beseitigen konnte, brachte er die Bettler nicht von den Straßen. In den Städten und Märkten kamen zu den ortsansässigen die fremden Bettler, meist durch den Krieg Verarmte, und die sah man nur ungern. Bettel konnte auch legal sein, wenn der Bettelnde ein kurfürstliches Patent, so etwas wie eine Lizenz, besaß. Erst 1627 hatte der Landesherr erneut ein Bettelmandat erlassen, das „eine genaue und amtliche Beschreibung der wirklich Armen“ und „deren Unfähigkeit zum eigenen Arbeitserwerb“⁶ verlangte, denn es gab auch arbeitsscheue Taugenichtse, die im Land umherzogen. An sie dachte der Rentmeister, als der den Wasserburgern nahelegte: „Den fremdbden Petlern, es hab dan einer Churfrl. Patent, sol nichts geben werden.“

Verließ ein Bürger oder Inwohner die Stadt, erhielt er auf Antrag ein dem Paß vergleichbares Papier, den sog. Geburtsbrief. Er enthielt nicht nur die Personalien, sondern wies auch die Abstammung nach, etwas in damaliger Zeit viel Wichtigeres als heute. Der Geburtsbrief wurde in einer Ratssitzung abgefaßt und ausführlich ins Protokoll aufgenommen. Dem Rentmeister gefiel das, aber er wollte, daß dabei auch „das ortt wo er hinzieht“ genannt würde.

Die Stadt Wasserburg hatte schon vor 400 Jahren umfangreichen Haus- und Grundbesitz, der zum großen Teil vermietet oder verpachtet war. Miet- und Pachtzinsen, die sog. Gilten, waren halbjährlich oder jährlich fällig. Bei der allgemeinen Knappheit an Bargeld war es nicht leicht, sie pünktlich in den Stadtsäckel zu bekommen, so daß Außenstände mitgeschleppt wurden. Dafür hatte der Rentmeister kein Verständnis. Er mahnte die Stadt, „kaine ausstand in den Gilten, bey der Statt Cammer oder andern verwaltung, sonderlich bey den spital vnderthonen“ zu dulden. Das Hl.-Geist-Spital besaß und besitzt großes Stiftungsvermögen, damals mit viel Grund und Boden, eigener Landwirtschaft und zahlreichen Bauernhöfen - allein 40 vom 1/2-Hof bis zum 1/32-Hof im Pfliegericht Kling. Sie waren in verschiedenen Lebensformen an Bauern vergeben, deren manchem das Entrichten der Gilt schwerfiel.

Die Stadtkammer verfügte um 1630 jährlich über je 12 000 bis 15 000 Gulden in Einnahmen und Ausgaben. Obwohl solch ansehnliche Beträge zu verwalten waren, fand der Rentmeister nur wenig zu beanstanden. Die zwei „Statt Camerer“, jeweils Mitglieder des Rates, arbeiteten demnach gewissenhaft und sparsam. Eine der städtischen Einnahmequellen war die Nachsteuer, die auf Kapital erhoben wurde, das bei Wegzug, Wegheirat, Eintritt ins Kloster oder bei Erbschaft nach auswärts kam. In der Regel betrug sie zwei Gulden fünf Kreuzer vom Hundert. Dagegen hatte Neuburger nichts einzuwenden, doch sollten die „Camerer“ die „Nachsteuer mehrers specificieren, als wievil des Capitals oder erbthails gewesen, und wohin dieses bracht würt“. „Von denen gietern (Gütern) die nit im Burgfrid sein“, sei aber „khain Nachsteuer zenemen“.

Im Bayern Maximilians I. war alles was nach Feiern und Lustbarkeit aussah, ungern gesehen. Freilich war Krieg, aber der spielte sich weit weg in Mitteldeutschland ab. Wollte einer Hochzeit feiern, mußte die Zahl der Tische - und damit die der Gäste - vom Rat genehmigt sein. Als Faustregel galt: Hoher Stand des Bräutigams, viele Tische; niederer Stand, wenig Tische. Übertretungen wurden bestraft. Der Rentmeister hieß das gut und schrieb: „Wan einer ze grosse hochzeit halt, die vbrige Personen benennen, vnd inhalt der Polliceÿ straffen.“

Der sparsame kurfürstliche Beamte spricht aus dem nächsten Punkt, wo es um den Botenlohn geht. Amtliche Briefe und Schriftstücke ließ die Stadt durch berufsmäßige Boten zu Fuß oder zu Pferd an die Bestimmungsorte bringen. Der Lohn dafür, der „Pottenlohn“, richtete sich nach der Entfernung und wurde in der Kammerrechnung auf der Ausgabenseite unter der Rubrik „Pottenlohn“ verbucht. Nach Ansicht des Rentmeisters entlohnte die Stadt zu großzügig und verlangte von ihr, sie sollte „Mit dem Pottenlohn etwas einzigners“, d.h. zurückhaltender, sein, außerdem „die Jenige zallen lassen, so der sach betrifft“. Auch den städtischen Hausbesitz, der offenbar wenig eintrug, nahm Neuburger aufs Korn und regte an: „Allerley gemainer Statt gebeÿ (Gebäude) sovil möglich einziehen“ (verringern), also Häuser zu verkaufen.

Zuletzt erteilte der Rentmeister dem Kammerschreiber eine formale Anweisung, die den pedantischen Verwaltungsfachmann vertrat. „Der rechnungs Resst solle hinfüran in allen Rechnungen am

anfang gesetzt werden". Bei jeder „rubrica“ sollte, wenn von einem Jahr zum anderen mehr oder weniger eingenommen oder ausgegeben wurde, die Ursache angegeben und die Höhe des Überschusses oder Fehlbetrages, der „Rechnungsress“ obenan gesetzt werden. Die Kammerrechnungen der folgenden Jahre zeigen, daß diese Anweisung eine der wenigen war, welche die Stadt befolgte.

Kirchenrechnung

Pfarrei und Stadt waren damals viel enger miteinander verbunden als heute. Die Stadt war Baulasträger für die Kirchen, hatte auch ein Mitspracherecht, wenn das „pfärlein“ (die kleine Pfarrei) beim Spital zu besetzen war oder wenn neue „Cooperatores“ bei St. Jakob eingestellt wurden. Organist, Kantor und Mesner erhielten ihren quatermberlichen Lohn von der Stadt, die auch die Kirchenrechnung führte. Viel hatte der Rentmeister dabei 1628 nicht zu beanstanden. Er wollte vermerkt haben, wann die Gilten, die der Kirchenbesitz einbrachte, jeweils anfielen.

Beim Ausleeren der Opferstöcke, das meist in Anwesenheit eines Ratsmitglieds geschah, sollten die Beträge gesondert aufgeführt und „nit gleich alles summarie daß ganz Jahr zesamen gerait (gerechnet) werden“. Viel mag es nicht gewesen sein, was die Wasserburger opferten, denn schon zu Zeiten als es ihnen noch besser ging, heißt es in einem Bericht: „Pfarrleuth opfern zun hohen festen, sonst nit“.⁷

Siechenrechnung

Das „Siechhaus St. Achazi“, das seinerzeit 14 mit ansteckenden Krankheiten behaftete arme Leute beherbergte, wurde von einer Stiftung getragen. 1520 war ihr das Stiftungsvermögen von St. Magdalena⁸ zugeflossen, und so erhielt sie auch die „Opferstock- und Sammlungsgefälle“⁹ der Kirche gleichen Namens. Neuburger wollte diese Geldquelle besser nutzen und empfahl, die „Opferstökh, sonderlich bey St. Magdalena, öffter“ zu leeren und vergaß auch nicht, auf die ausständigen Gilten bei der Stiftung hinzuweisen.

Bruderhausrechnung

Das Bruderhaus, „vorzüglich zur Versorgung armer und hilfloser Tagelöhner und Tagelöhnerinnen“¹⁰ im 16. Jahrhundert erbaut, wurde ebenfalls von einer gut ausgestatteten Stiftung getragen und bot

etwa 20 Insassen Platz. Immer wieder fanden sich vermögende Bürger, die das Stiftungsvermögen mehrten. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts war es der Ratsherr Niklas Dellinger¹¹, der 200 Gulden gab. Der Rentmeister wollte, daß sie ausgeliehen würden, um „der stiftung in allem ein genügen“ zu tun, d.h. sie gewinnbringend anzulegen. Seine Forderung, „den armen besser helffen, weiln ein zimblicher geltresst vorhanden“, deutet darauf hin, daß der Rat der Stadt lieber auf dem Gelde saß, als es seinem eigentlichen Zweck im Sinne der Stifter zuzuführen.

Vormundschaftsrechnungen

Das Vormundschaftswesen lag damals in den Händen der Stadt, die für das Vermögen der Mündel, man nannte sie Pupillen, verantwortlich war. Die Vormundschaftsrechnungen nahm sich der Rentmeister genau vor, ging es doch um die Waisen, denen er sich besonders verpflichtet fühlte. Hier gab es vieles zu beanstanden oder zu empfehlen, denn nicht immer gingen die Vormünder mit den ihnen anvertrauten Vermögen sorgsam um. „Alle vormunder, so etwan vnverbriefte, oder ir geniegen vnversicherte“, d.h. nicht genügend abgesicherte, Darlehen ausgegeben hätten, „sollen aintweder solliche einbringen oder versichern lassen“. Ansonsten wäre es ratsam, „alles gelt einfordern vnd bey der burgerschafft ausleichen“ zu lassen. Sollte ein Vormund bei Gericht oder vor dem Rat klagen müssen, dürften die Unkosten „nit den pupillen“ aufgerechnet werden. Stets sollte man „bey dem vrsacher die erstattung begern.“

Geld der Mündel wurde gegen „Interesse“, d.h. gegen Zinsen ausgeliehen. Sie sollte man „Jährlich vleissig einbringen vnd den pupillen zu gueten wider an gwise ortt ausleichen“. Den Mündeln selbst sollte „ausser notturft khain gelt geben“ werden. Auf das Geld der Mündel hatten es bisweilen nächste Angehörige abgesehen, und deshalb befahl der Rentmeister, die „nuzung der khündergelt... den Vättern und Müetern nur bis 12 oder maissten 14 Jahr“ und nur für den Unterhalt der Mündel zu genehmigen. Mit 12 Jahren kamen die Buben in der Regel in die Lehre oder in ein sonstiges Dienstverhältnis.

Vom Sachvermögen der Mündel, meist Grundstücke, durfte „ohne sondere vrsach vnd grosser noth“ nichts verkauft werden. Die Anweisung, „khaine Zörungen den Pupillen, ausser sonderer

rsach einraitten (aufrechnen)“, verlangte nichts weniger, als Ausgaben für „Zörungen“, d.h. für Bewirtungen und Reisekosten zu unterbinden, sofern nicht besondere Gründe vorlägen. Bei „Zörungen“ war man nicht kleinlich, gab die Stadtkammer doch jährlich für den gesamten Bereich die beträchtliche Summe von 150 bis 250 Gulden aus.

Schließlich wollte sich der Rentmeister das Visitieren fürderhin leichter machen und verlangte dazu, künftig alle Ausgaben einzeln nachzuweisen.

„Extraordinari“ Befehle

Der letzte Teil des Rentmeisterberichtes umfaßt 22 sog. Extraordinari Punkte mit Befehlen und Anweisungen zu den verschiedensten Vorgängen, die vom Besuch von Ratssitzungen bis zur Aufnahme von Weidevieh reichen.

So heißt es: „Die Rathsstunden beschlosner massen observiern. Alle Churfrl. bevelch, so einem Rath zuegeschikht werden, exequieren (ausführen). In allen geschäftten vnd abschiden (Beschlüssen, Urteilen) die gerichts Termin vnd ordnung observiern (beachten, wahrnehmen)“. Wenn der Rentmeister solche Befehle erteilen mußte, mögen Rat und Verwaltung ihren Pflichten bisweilen nur recht unzulänglich genügt haben. Sie waren nicht aufsässig oder widersetzlich, sondern huldigten gerne der Schlamperei.

Eines der Laster der Zeit war das Trinken. Es verstieß gegen kurfürstlichen Befehl. Bei keinem Umritt versäumten die Rentmeister, Rat und Stadtrichter aufzufordern, Trinker zu bestrafen. Als Schuldige galten auch Wirte, vor allem die „Prantweinschenken“, und sie traf die folgende Weisung: „Den wüthen in vertronckhnen schulden wider die Churfrl. Polizey nichts erkennen.“ Während die Obrigkeit gegen Schuldner oft hart vorging, sollten Wirte kein Recht haben, Zechschulden einzuklagen.

Spital und Bruderhaus, beide von Stiftungen getragen, beherbergten alte, arbeitsunfähige Bürger und Inwohner. Wer dort unterkommen konnte, entschied der Rat. Der Armen und Kranken waren viele, und oft heißt es zu einem Aufnahmegesuch: „Ist abgewisen.“ Der Rentmeister empfahl - was die Stadt von sich aus tat - „In daß spital vnd bruederhaus khaine starkhe leith“, also keine gesunden, arbeitsfähigen, und „hiesige vor den fremden“ aufzu-

nehmen. Um die Einnahmen der Häuser zu mehrn, schlug Neuburger vor, „Bey dem spital vmb weit vich zetrachten“, d.h. zu versuchen, Vieh aus fremden Ställen auf die ausgedehnten Wiesen des Spitals im Burgerfeld, im Inneren und Äußeren Dobel zum Abweiden zu bekommen. Ende der Weidezeit im Frühjahr (um Georgi) und Beginn im Herbst (Mitte September) wurden jeweils vom Rat festgesetzt.

Der kurfürstliche Beamte war ein wirtschaftlich denkender Mann, immer bestrebt, den Städten und Märkten Geld in die Kassen zu bringen. So riet er den Wasserburgern, „Das Trait (Getreide) bey allen verwaltungen aufs hechst verkhaufen“. „Weiln bey dem Siechhaus ein zimblicher geltresst“ vorhanden war, verlangte der Rentmeister wie beim Bruderhaus, den Insassen „was mehrers zegeben“.

Aus dem Vermögen des Bruderhauses wurde Geld entliehen. Das sog. Reichenalmsen, eine Stiftung zur Unterstützung Bedürftiger, in Not geratener Einwohner und auch Fremder, sollte auf Weisung des Rentmeisters die „entlehnten 140 fl“ zurückzahlen, auch sollte man die sonstigen Außenstände zugunsten des Bruderhauses „ehrist“ (ehest) einbringen“.

Gegen Bäcker, Metzger oder Brauer, die schlechtes Brot backten, Fleisch zu teuer verkauften oder minderwertiges Bier brauten, verhängte der Rat Geldstrafen, die sog. bürgerlichen Ratsstrafen, die jährlich etwa 40 Gulden in die Stadtkasse brachten. Da die Gelder nicht oder nur schleppend eingingen, befahl Neuburger: „Die burgersstraffen vleissig einfordern vnd bey der Cāmer verrechnen“. Die Stadt sollte auch festhalten, wieviele Bürger jährlich neu aufgenommen wurden, welches Handwerk oder Geschäft jeder ausübe oder „mit wem (wie) er sich ernähre“, auch wieviele „khünder ausser landts“ seien.

Für alle städtischen Bediensteten wurde ein Teil des Lohnes mit Brennholz aus den stadteigenen Wäldern abgegolten. So erhielt der Stadtdoktor zu seinem Jahresgehalt von 125 Gulden zehn Klaf-ter¹² Brennholz. Was den Lohnabhängigen recht war, sollte auch bei den Leibgedingern gelten, und deshalb schrieb der Rentmeister: „Gemainer Statt, spital vnd Khürchen vnderthanen Jährlich die notturfft holz bewilligen“.

Noch einmal wird das Bettelwesen angesprochen. „Daß Petlmandat observiern vnd alle Petlleith beschreiben (aufschreiben).“

Für den jeweiligen Amtsbürgermeister gab Neuburger folgende Anweisung: „Wan ein abschid (Beschluß) von einem Rathstag auf den andern oder lenger verschoben würt, das blat wo es stehet vermelden“.

Bei der großen Zahl von stadt- und stiftungseigenen Bauernhöfen gab es ständig Änderungen im Besitz. Nach Ansicht des Rentmeisters sollten die Güterverwalter darum bemüht sein, daß „den veraltungen mit neuen anfahrten oder leibgeding zur nuz gehaust würt“. Die Anfahrt, ein seltenes Wort für Laudemium, das etwa unserer Erbschaftssteuer entspricht, sollte also bei Besitzwechsel eingetrieben werden. Das Leibgeding oder Leibrecht war ein an den Bauern und seine Frau gebundenes Nutzungsrecht, das bei jeder Besitzübergabe erneuert werden mußte. Dabei war das Laudemium fällig, das von Kurfürst Maximilian auf 5% des Hoffußes festgesetzt worden war. Der Hoffuß wiederum, „der den kapitalisierten Wert des Betriebes ergab, wie er zur Steuern- und Abgabeberechnung diente“¹³, kann mit unserem Einheitswert verglichen werden. Der Punkt „neue anfahrten oder leibgeding“ war von dem Wunsch des Rentmeisters getragen, möglichst viel und schnell Geld in den Stadtsäckel zu bekommen.

Schließlich sprach Neuburger einen Mißstand an, der auch den Rat immer wieder beschäftigte. Die Bauern aus dem Umland kamen mit Eiern, Schmalz, Tauben und Hühnern vor die Stadttore, verkauften dort an die Bürger, entzogen sich so den Zolleinnehmern und schmälerten das Geschäft der Fragner¹⁴ in der Stadt. Wenn der Rentmeister befahl, „Niemand vor den Thoren khauffen lassen, sonder daß hinauslaufen genzlichen abschaffen“, lag das im Sinne der Stadt, änderte aber an dem verbotenen Handel nichts, wie Ratsprotokolle aus späteren Jahren beweisen.

Der Bericht schließt mit dem Vermerk:

„Puncten so der Churfru Rath vnd Rentmaister Herr Hannß Christoph Neuburger Ad 628. anbracht vnd zeobserviern bevolchen.“

Schluß

Der Rentmeisterbericht gab dem Landesherrn Einblick in Verwaltung, Rechts-, Stiftungs- und Vormundschaftswesen seiner Stadt Wasserburg. Neuburger hatte nicht nur Mißstände aufgezeigt und Fehler aufgedeckt, sondern auch Ratschläge erteilt, klare Befehle gegeben, Rat und Stadtrichter angewiesen, wie sie für Recht und Ordnung zu sorgen hätten. Aus manchen Punkten spricht ein gesunder sozialer Sinn, wie er seinerzeit nicht gerade verbreitet war.

Im folgenden Jahr 1629 mußte Neuburger bei seinem Umritt allerdings feststellen, daß die „Leichtfertigkeiten“ bei den Wasserburgern nicht weniger geworden waren, ihr Hang zum Trinken nicht nachgelassen hatte, der Stadtrichter seine Dienstpflichten weiterhin vernachlässigte und der Rat lieber baute als Schulden zu tilgen.

Wenn der Rentmeister im Schlußvermerk befahl, daß seine Punkte „zeobserviern“, d.h. genau zu beachten seien, dann sah man das in Wasserburg allenfalls als wohlgemeinten Rat.

Maximilian, gewohnt, daß seine Befehle widerspruchsfrei befolgt wurden, mußte oft machtlos zusehen, wie seine Untertanen sie mißachteten. Allein mit dem schon zehn Jahre dauernden Krieg ist das nicht zu erklären, mehr mit der geringen Lust des Altbayern, das zu tun, was die Obrigkeit befiehlt, mit seiner Abneigung gegen Vorschriften, die er nicht verstehen kann und auch nicht verstehen will.

Literatur

Ay, Karl-Ludwig, Land und Fürst im alten Bayern, Regensburg 1988

Bosls Bayerische Biographie, Hg. Karl Bosl, Regensburg 1983

Burkard, Tertulina, Die Landgerichte Wasserburg und Kling, Historischer Atlas von Bayern, München 1965

Heiserer, Joseph, Topographische Geschichte der Stadt Wasserburg, o.O., o.J.

Heydenreuter, Reinhard, Die Behördenreform Maximilians I., in: Um Glauben und Reich Kurfürst Maximilian I., Hg. Hubert Glaser, München 1980

Landersdorfer, Anton, Das Bistum Freising in der bayerischen Visitation des Jahres 1560, St.Ottilien 1986

Pfister, Kurt, Kurfürst Maximilian I. von Bayern, München 1980

Sandberger, Adolf, Altbayerische Studien zu Geschichte von Siedlung, Recht und Landwirtschaft, München 1985

Spindler, Max Hg., Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. II, München 1966

Stutzer, Dietmar, Die Geschichte des Bauernstandes in Bayern, München 1988

Stutzer, Dietmar, Die Säkularisation 1803, Rosenheim 1978

Um Glauben und Reich - Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1573 - 1651; Hg. Hubert Glaser, München 1980

Quellen

Primärliteratur

Rentmeister'sche Umritte

Stadtarchiv Wasserburg Kasten A, Fach 5 (Kommunalarchiv)

Anmerkungen

- 1 Ay, Karl-Ludwig, Land und Fürst im alten Bayern, S. 120
- 2 „gute Polizey“ war „ein Ziel staatlichen Handelns: daß ...die Menschen nach obrigkeitlich gesetzten Normen lebten, handelten wandelten“. (Ay, S.185)
- 3 vicedomisch, von it. vicedomus, Stellvertreter (des Landesherrn), Rentmeister
- 4 Spindler, Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. II S.582
- 5 1631 ist wahrscheinlich richtig; denn für 1630 liegt noch ein Visitationsbericht vor, der zwar von Neuburger nicht unterschrieben ist, aber nach Form, Inhalt und Ausdruck zweifelsfrei auf ihn weist.
- 6 Merzbacher, Friedrich, Gesetzgebung und Rechtskodifikation unter Kurfürst Maximilian I., in: Um Glauben und Reich Kurfürst Maximilian I., Hg. Hubert Glaser, S. 226
- 7 Landersdorfer, Anton, Das Bistum Freising in der bayerischen Visitation des Jahres 1560, S. 595
- 8 Heiserer, Joseph, Topographische Geschichte der Stadt Wasserburg am Inn, S. 39f.
- 9 ebd. S. 85
- 10 ebd. S. 33
- 11 Dellinger Nikolaus, Sproß eines Patrizier- und Ratsherrengeschlechtes, erwarb 1598 die Hofmark Zellerreit, starb Ende 1602. Nikodemus D., einer seiner zwei Söhne, war 1597 an der Universität Ingolstadt immatrikuliert und 1619 zweimal Amtsbürgermeister in Wasserburg.
- 12 Klafter; 1 bayerischer Waldklafter ca. 3,13 cbm
- 13 Stutzer, Dietmar, Die Säkularisation 1803, S. 153
- 14 Fragner, verkauften Lebensmittel (Viktualien), jedoch nicht Brot und Fleisch